



Skripte
6. Semester
1997

Wettbewerbsrecht
Drosdeck

by
Frank Siemes
Axel Gros
Kai Winkelhagen



11.04.97

Wettbewerbsrecht = Intervention in das Wirtschaftsleben

mögl. Vorteile: Belebung des Marktes

mögl. Nachteile: Unterbindung der Kreativität

In Deutschland hat und übernimmt der Staat aktiv die Rolle, das Spiel Wirtschaft zu leiten und zu regulieren und soweit notwendig, auch zu unterbinden.

Ziel des Wirtschaftsrechts: Aufrechterhaltung des Wettbewerbs
Schaffen von "Fairness"
Schutz von Mitbewerbern (Neuanbieter, schwächere Konkurrenten)
Konsumentenschutz

Notwendigkeit des WRs wegen Störfaktoren, die nicht durch systemimmanente Kräfte behoben werden.

2 Waffen (Mittel) des WR:

1. UWG (Unlauterer Wettbewerb) von 1909

Verbietet diverse Handlungsweisen, baut aber auf eine privatrechtliche Konfliktregelung

2. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) von 1957

Definiert gleichzeitig eine Behörde (Kartellamt), die mit Machtmitteln ausgestattet ist, um Vergehen gegen das GWB zu verfolgen und zu ahnden.

Verbietet horizontale Kartelle (Absprachen von Anbietern des gleichen Produktes)

Reglementiert marktbeherrschende oder marktstarke Unternehmen, z.B. im Falle von Nichtbelieferung

Regelt den Ausschluß von Konkurrenzprodukten (Autovertragshändler)

§1 UWG: Verstoß gegen die "guten Sitten"

Schwammig und nichts-aussagend; bezieht sich auf ethisch-moralische und tradierte Wertvorstellungen, die dem zeitlichen Wandel unterzogen sind

Wer kann klagen:

1. Mitbewerber, kann als einzelne Rechtsperson klagen und als einziger Schadensersatz und Unterlassung fordern (entgangene Gewinne, oftmals Pauschalen)
2. Verbraucherschutzverbände, für den einzelnen Konsumenten, weil der nicht direkt klagen darf (Angst vor Verfahrensflut), kann nur Unterlassungsklage anstrengen
3. Industrie- und Handelskammern, im Interesse von anderen Firmen, auch nur Unterlassung

17.04.1997

Fall IKEA:

IKEA hat Warenhaus auf der grünen Wiese (geringere Kosten).

Special: Ladenlokal in der Innenstadt (ohne Möbel) in der Nähe von zwei weiteren Möbelhäusern. Das Lokal dient als Bushaltestelle, von der die Leute kostenlos zu IKEA und wieder zurück fahren können.

Die Mitbewerber klagen wegen Sittenwidrigkeit auf Unterlassung und Schadensersatz.

Frage: Liegt überhaupt eine direkte Wettbewerbssituation vor ?

Gericht: Produkt: Ja, denn Möbel sind Möbel, auch wenn andere Positionierung (Preise, Qualität, etc.)

Geographisch: Ja, spätestens durch die Buslinie ist die geographische Nähe gegeben.



BGH-Urteil von 1984:

1. Konsumentenschutz fehlt, denn die Busfahrt impliziert für den Verbraucher einen Kaufzwang.
2. Die unentgeltliche Beförderung verstößt gegen die Zugabeverordnung.
Bei einem "Koppelungsangebot einer Hauptware mit einer Nebenware" darf der Wert der Zugabe nicht mehr als 10% der Hauptware betragen.

⇒ Unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels würde IKEA heute wohl gewinnen.

Fall Diätanzeige:

Diätanzeige in einer Zeitschrift zeigt Schwarz-weiß Bild eines Fettsacks und Farbbild eines Schönlings mit den Untertiteln "vorher" und "nachher".

Es erfolgt eine Anzeige nach § 3 UWG wegen irreführender Werbung.

Frage: Wer kann irreführt werden? Der durchschnittlich gebildete oder bereits ein besonders Dummer?

Gericht: Bereits 10% der betroffenen Bürger reichen aus, um von einer Irreführung zu sprechen.

Da das in diesem Fall nach Meinung des Gerichts vorliegt, erfolgte ein Unterlassungsanspruch gegen die Diätfirma, als auch gegen den Verlag.

Möglich ist hier auch eine einstweilige Verfügung, die nach kurzer Verhandlung den sofortigen Druckstop bewirkt.

24.04.97

Die große Werbefernsehshow

Alle Urteile beziehen sich selbstverständlich auf deutsches Recht.

- Boykott-Aufruf gegen Timor: Keine Wettbewerbshandlung (wie auch Greenpeace - Shell). Werbung unterliegt deshalb auch nicht dem Wettbewerbsrecht.
- Dove, „the mildest“. Superlativ-Werbung/Alleinstellungswerbung ist nur bei empirischen Beweisen erlaubt.
- Benetton: Schockwerbung. Ist **groß** sittenwidrig, insbesondere da keine Beziehung zum Produkt besteht. Französisches Gericht hat sogar 100.000 DM Schmerzensgeld für AIDS-Kranken bewilligt.
- Angstwerbung:
 - Werbung fürs Anschnallen im Auto ist in D untersagbar, da sittenwidrig
 - PHILLIPS, mit dem brennenden Haus: Ebenfalls untersagbar. Ausnahme wäre möglich, wenn es sich um keine Wettbewerbssituation handeln würde.
- Nonnen mit der Statur ohne XXX: Wäre in D inzwischen unbedenklich. Wichtig: Auslegung ist immer dem Zeitgeist der Richter (eher konservativ, aber trotzdem dem Wandel der Zeit folgend) unterworfen

30.04.97

Kartellrecht (GWB)

GWB hat eine andere Struktur als das UWG, mit nur 2 allgemeinen §§.

=> mehrere Tatbestandsgruppen

=> erst 1957 eingeführt, obwohl z.B. die Amerikaner schon 1890 ihr Anti-Trust-Law eingeführt haben. Dies ist auf die starke Machtposition der Montanindustrie zurückzuführen, die erst am 8.5.45 zerschlagen wurde

Aufbau:

1. Teil: Kartellverträge und -beschlüsse
2. Teil: Sonstige Verträge
3. Teil: Sonderregelungen für marktstarke / -beherrschende Unternehmen sowie Fusionskontrolle
4. Teil: Wettbewerbsbeschränkendes und diskriminierendes Verhalten



Zum 1. Teil: Kartellverträge

- Verträge zwischen selbständigen Unternehmen
 - Angehörigkeit zur gleichen Branche
 - Gemeinsamer Zweck der Verträge muß die Wettbewerbsbeschränkung sein
- Ein Kartellvertrag ist unwirksam. Eine Klage auf Vertragserfüllung ist somit unwirksam

Definitionen:

Unternehmen: Jede selbständige, auf Gewinn ausgerichtete Institution (auch kleine Krauter oder öffentliche Institutionen); sehr weit gefaßter Begriff

Marktbeeinflussung: Markt bedingt die sachliche und räumliche Konkurrenz. So haben Kemal Tours und Camel keinen gemeinsamen Markt, obwohl Camel die Camel Trophy anbietet, die werden aber nicht kommerziell verkauft.

Fall: Car Partner

Nach einem Unfall hat der Geschädigte einen Anspruch an den Verursacher (= Versicherungsnehmer). daraus erwächst ein Direktanspruch gegen den Versicherer. Unfallersatzfahrzeuge sind viel teurer als Leihwagen, haben aber unterschiedliche Preise.

3 Versicherer gründen die Car Partner GmbH, die alleinig für die Ansprüche der Geschädigten zuständig ist. Car Partner schließt Verträge mit einigen Autovermietern, mit ein Drittel niedrigeren Preisen. Anschließend schließen sich noch 50 weitere Versicherer Car Partner an.

Problem: Versicherer bilden ein Nachfragekartell. Dieses wäre erlaubt, wenn keine Marktbeeinflussung bestünde.

9.05.97

Fallstudie Adidas

1. Ansprüche
2. Anspruchsgrundlage
3. Begründbarkeit

zu 1)

- a) Leistungsantrag (man will vom anderen was)
- b) Feststellungsantrag (nur Feststellung)

at a)

- muß konkret bestimmt sein daß auch Gerichtsvollzieher vollstrecken kann
- ist in diesem Fall nicht ausreichend detailliert und wurde in diesem Fall abgelehnt
- Lieferpflicht? (1)
- Schadensersatzpflicht? (2)

Zu 2)

- § 26 GWB Voraussetzung
- § 35 GWB mögliche Anspruchsgrundlage für (1) und (2)
- Voraussetzungen: Vorschrift des GWB oder anderes Gesetz oder Verfügung von Kartellamt muß verletzt sein (vorsätzlich fahrlässig)
- Verstoß gg. § 26 GWB: Diskriminierungsverbot
- Marktmißbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen
- Diskriminierung (Wettbewerbsrechtlich): grundsätzlich erlaubt, da Differenzierung erlaubt (freie Kontraktierung)
- aber: Sonderregelung für marktbeherrschende Unternehmen
- Liegt Diskriminierung vor? Ja, da keine Lieferung (= Behinderung)
- Diskriminierung zulässig? Hängt davon ab, ob unternehmen marktbeherrschend ist
- § 22 GWB: Marktbeherrschung wenn Marktanteil von mind. 1/3
- Daraus folgt: Adidas ist kein marktbeherrschendes Unternehmen (nach 22,3 Satz 1)

Vorgehensweise: Begründetheit (26, I), Marktbeherrschung 1/3 (22), negativ



26,II: relative Marktmacht, sortimentsbedingte Abnehmer

Voraussetzungen:

1. kleines/mittleres Unternehmen
2. best. Art von Waren
3. keine ausreichende zumutbare Ausweichmöglichkeit

4 Abhängigkeitsmöglichkeiten:

Sortimentsbedingt

Mangelbedingt

Unternehmensbedingt

Nachfragebedingt

Daraus folgt: Diskriminierung unzulässig, es sei denn, es gibt einen guten Grund:

- a) gesetzwidriges Verhalten
- b) Niedrigpreis Schuhe
- c) Lieferung nur an Fachhandel
- d) Existenzbedrohung in Folge von Niedrigpreisen

alle nicht vorliegend, deshalb addidas muß liefern

Schadensersatz: Gefahr der Verwechslung mit anderen Jogginghosen gegeben, minderschwerer Verstoß gegen Markrecht, aber einfache Fahrlässigkeit genügt, d.h. für Vergangenheit unbegründet, ab Dezember begründet.

15.05.97

Fall: VW-Identteile

- § 18 GWB

unbillig = unangemessen

Es existiert kein Kläger der betroffenen Kreise. Kartellamt braucht eine hoheitliche Eingriffsbefugnis, um klagen zu können.

(Instanzenweg: 1. Kammergericht in Berlin; 2. Bundesgerichtshof)

§ 18 gibt dem Kartellamt die Ermächtigung zum Eingriff.

Absatz 1 - 4 geben die verschiedenen Möglichkeiten an. Zusätzlich muß aber noch einer der Punkte a bis c erfüllt sein.

Benachteiligte: Kunden (entweder teuer bei VW oder keine Garantie)

VW-Händler, die nicht bei Zulieferern direkt kaufen können

Zulieferer, die nur über VW den freien Markt liefern können

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs liegt vor, da dieses Verhalten nicht branchenüblich ist (nur noch BMW).

Gründe des Behinderers (VW):

Sicherheit. Quatsch, da auch VW nur Stichproben beim Fremdbezug durchführen kann.

Garantie.

EUGH: Solche Ausschließlichkeitssysteme sind grundsätzlich verboten, außer bei Luxusgütern, KFZ- Handel (bis 01/98), Franchise

BGH: VW-System zulässig, obwohl EU-Recht Vorrang hat

- § 26 GWB

Diskriminierungsverbot für marktbeherrschende oder relativ marktstarke Unternehmen. Also kein sachlicher Grund für die VW -Argumentation. Relative Marktstärke ist in vertikaler Orientierung gegeben (Hersteller zu Abnehmer/Händler).